

§ 49 HHG Hessisches Hochschulgesetz

Landesrecht Hessen

Vierter Abschnitt – Organisation

Titel: Hessisches Hochschulgesetz	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: HHG,HE	Gliederungs-Nr.: 70-258
gilt ab: 10.12.2015	Normtyp: Gesetz
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: GVBl. I 2009 S. 666 vom 23.12.2009

§ 49 HHG – Informationsmanagement

(1) ¹Die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie die Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung sind nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit zu gestalten. ²Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben der Informationsversorgung wird in Zielvereinbarungen geregelt.

(2) ¹Die Hochschule bildet für die Aufgaben nach Abs. 1 zentrale technische Einrichtungen, deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen. ²Den Umfang der Zuständigkeit sowie die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.